

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das

Naturschutzgebiet "Tongrube Witterschlick"

Gemeinde Alfter,
Rhein-Sieg-Kreis

vom 26. September 2002

Aufgrund des § 42a Abs.1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs.1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) NRW in der geltenden Fassung (SGV NRW S.791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) NRW in der geltenden Fassung (SGV NRW 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Landesjagdgesetz (LJG) NRW in der geltenden Fassung (SGV NRW S.792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.
- (2) Das Gebiet umfasst eine ehemalige Tongrube und angrenzende Flächen. Es zeichnet sich insbesondere durch Gehölzbestände, verschiedene Brachebestände, Gewässer, Streuobst- und Grünlandbestände aus.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Tongrube Witterschlick".

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca.12,9 ha und umfasst in der Gemarkung Witterschlick die Fluren 5, 9 10 und 11. Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen.
- (2) Bei Überlagerung mit den gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG.
- (3) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) mit einer schwarzen Linie eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Der Verordnungstext und die Karte können
a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde)
b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)
während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 20 Buchstabe a) LG zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
- zum Schutz und zur Erhaltung der aufgelassenen Tongrube als wichtiger Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil bedrohte Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften;
 - zur Erhaltung des abwechslungsreichen Mosaiks verschiedenartiger, eng verzählter Biotope wie Sukzessionswald, Gebüsch, Gewässer, Verlandungsstadien und Brachflächen in verschiedenen Stadien und zur Erhaltung der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften;
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Sumpfbereichen, Gewässern, Quellfluren und Verlandungsgemeinschaften sowie weiteren wasser- bzw. feuchtegeprägten Biotopen als Lebensraum zahlreicher gewässerbewohnender bzw. feuchtebedürftiger Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Libellen, Amphibien und Vögel;
 - zur Erhaltung der unterschiedlichen Gehölzbestände als Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von Vögeln;
 - zur Erhaltung der Streuobstbestände und des Grünlandes als Teillebensraum zahlreicher Tierarten und aufgrund der hydrologischen Pufferfunktion dieser Fläche;
- b) gemäß § 20 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere

- wegen der besonderen Eigenart und Seltenheit von seit längerem ungenutzten Flächen in einer ansonsten vom Menschen intensiv genutzten Umgebung;
- aufgrund der Seltenheit des Vorkommens von in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 BauO NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen bereitzustellen oder zu betreiben;
 2. Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
 3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs.1 BauO NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Ufer zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;

18. zu angeln bzw. Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen oder bereitzustellen;

19. Quellen, Quellsümpfe oder deren Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern;

20. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

21. Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Baden, Schwimmen, Bootfahren;

22. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;

23. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;

24. Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden sowie Oberflächengewässer als Tränke zu nutzen;

25. Biozide, Dünger, Gülle, Klärschlamm, Gärfutter und sonstige Chemikalien auszubringen, zu lagern oder Mieten sowie Mist- und Komposthaufen anzulegen;

26. Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;

27. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzapflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

28. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen

5. Einfriedungen aller Art - mit Ausnahme des die ehemalige Tongrube umgebenden Zaunes und ortsüblicher Weidezäune - anzulegen oder zu ändern;

6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;

8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb des Weges laufen zu lassen;

9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;

10. Flächen außerhalb des befestigten Weges zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;

11. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;

12. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;

13. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;

14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;

15. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;

16. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Paragleitern zu starten oder zu landen;

17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern oder die

oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;

29. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

30. Erstaufforstungen oder Kahlschläge vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen, Wiederaufforstungen mit anderen als einheimischer, bodenständigen Gehölzen vorzunehmen und eine andere als einzelstammweise Holznutzung durchzuführen;

31. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen anzulegen oder vorzunehmen;

32. Hochsitze - mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern - zu errichten oder zu ändern sowie offene Ansitzleitern in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und anderen Feuchtflächen zu errichten oder zu erneuern

33. Jagdhunde auszubilden und zu prüfen.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

- (1) die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Hobbytierhaltung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4(2) Nrn. 4, 5, 6, 19, 20, 23, 24, 25, 26 und 30 und unter der Maßgabe,

dass auf mindestens 10% der Fläche Gehölze bis zur Zerfallsphase erhalten bleiben;

- (2) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 4(2) Nrn. 29, 31, 32 und 33;

- (3) andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme des Verbotes nach § 4 (2) Nr. 18;

- (4) die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;

- (5) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

- (6) der oberirdische Abbau von Ton innerhalb des in der Karte schraffiert dargestellten Bereichs;

- (7) die von dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs.1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

Köln, den 26. September 2002

gez.: Roters

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs.1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft (§ 34 S.1 Ordnungsbehördengesetz NRW).
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 04.07.1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln vom 14.07.1986) wird für die Bereiche, die von dieser Verordnung erfasst sind, aufgehoben.

